

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerden 1. des B__, und 2. der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 12.05.2026, GZ: BHRIAL-2024-432115/87-AIJ, betreffend Nichtgewährung des Zugangs zu Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und dem Umweltinformationsgesetz (UIG)

zu Recht:

- I. Den Beschwerden wird im Hinblick auf Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheids insofern stattgegeben, als festgestellt wird, dass den beschwerdeführenden Parteien das Recht auf Informationserteilung nach dem Informationsfreiheitsgesetz jeweils wie folgt zukommt:

Die mit Informationsbegehren vom 11.03.2026 begehrten Informationen sind den beschwerdeführenden Parteien durch Übermittlung der Daten aus dem System „K__“ zugänglich zu machen, wobei konkrete Daten, die einen unmittelbaren Personenbezug aufweisen oder mittelbar einen Rückschluss auf personenbezogene Daten erlauben, davon ausgenommen sind.

Im Übrigen werden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen.

- II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Informationsbegehren vom 11.03.2026 beehrten der B__ und die A__ (im Folgenden: bP [beschwerdeführende Parteien]) unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und auf das Umweltinformationsgesetz (UIG) die Herausgabe diverser tiertransportbezogener Daten und Unterlagen durch die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis (im Folgenden: bB [belangte Behörde]). Für den Fall der teilweisen oder gänzlichen Ablehnung des Informationsbegehrens beantragten sie die Ausstellung eines Bescheides gemäß § 11 IFG bzw. § 8 UIG.

I.2. Mit Schreiben vom 31.03.2026 teilte die bB den bP die Nichtgewährung der beehrten Informationen mit, woraufhin diese mit E-Mail vom 21.04.2026 erneut einen Antrag auf Erlassung eines Bescheides gemäß § 11 IFG stellten. Gleichzeitig verwiesen sie für den Fall, dass „das UIG als anwendbar betrachtet werden [sollte]“, auf „die gesetzliche Notwendigkeit[,] auch ohne explizit darauf gerichteten Antrag einen Bescheid über das Informationsbegehren zu erlassen.“

I.3. Mit Bescheid vom 12.05.2026, GZ: BHRIAL-2024-432115/87-AIJ, stellte die bB fest, dass den nunmehrigen bP „das Recht auf Zugang zur Information betreffend Daten, Unterlagen, Aufzeichnungen zu amtlichen Kontrollvorgängen von Tiertransporten von Rindern (inklusive Kälbern) im April 2023 im beehrten Umfang nach dem Informationsfreiheitsgesetz – IFG, BGBl. I. Nr. 5/2024 nicht zukommt“ (Spruchpunkt I.); den Antrag der bP auf Herausgabe von Umweltinformationen wies sie gemäß § 2 ff UIG iVm § 8 leg. cit., BGBl. Nr. 495/1993 idF BGBl. I Nr. 74/2018, ab. Begründend hielt die bB kurz zusammengefasst fest, soweit sich das Informationsbegehren auf Daten nach der Verordnung über nähere Bestimmungen zu Transportfähigkeit, Transportmittel und zusätzliche Bedingungen für lange Beförderungen von Tieren, BGBl. II Nr. 254/2024, beziehe, seien keine Informationen vorhanden, weil die genannte Verordnung erst am 20.09.2024 in Kraft getreten und in dem von der Anfrage umfassten Zeitraum folglich noch nicht in Kraft gestanden sei. Im Übrigen ließe die Interessenabwägung trotz der Stellung der bP als public watchdogs kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Offenlegung der geforderten Daten erkennen. Der vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz veröffentlichte Tierschutzbericht gemäß § 41a Tierschutzgesetz enthalte allgemeine Informationen zu durchgeführten Kontrollen im Tiertransportbereich. Soweit das Informationsbegehren auf die Herausgabe von Informationen gerichtet sei, die mit amtlichen Kontrollen im Zusammenhang stehen, sei auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 09.01.2026, GZ: VGW-113/060/18731/2025-2, hinzuweisen, wonach Aufzeichnungen und Ergebnisse von amtlichen Kontrollen nicht zu veröffentlichen seien. Durch die behördlichen Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften des Tiertransportgesetzes und der

Verordnung (EG) 1/2005 sowie durch die Verhängung von Sanktionen bei festgestellten Verstößen werde dem öffentlichen Interesse am Tierschutz Genüge getan. Die Berücksichtigung dieses öffentlichen Interesses werde durch die Teilnahme der weisungsfreien Tierschutzombudspersonen an Verfahren nach dem Tiertransportgesetz verstärkt. Mit dem gegenständlichen Fall vergleichbar sei darüber hinaus auch das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich vom 27.02.2026, LVwG-AV-1400/001-2025, mit dem ein Informationsbegehren, das sich auf Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen des Tierschutzgesetzes bezog, unter Verweis auf das überwiegende Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Personen gegenüber dem Interesse der anfragenden Nichtregierungsorganisation abgewiesen wurde. Abschließend hielt die bB unter Angabe einer näheren Begründung fest, bei den begehrten Informationen handle es sich um keine Umweltinformationen im Sinne des UIG.

I.4. Gegen diesen Bescheid erhoben die bP mit E-Mail vom 03.06.2026 fristgerecht Beschwerde und stellten die Anträge, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge „in der Sache selbst entscheiden und feststellen, dass der gegenständliche Bescheid rechtswidrig ist und die begehrten Informationen in der beantragten geschwärzten Form zu erteilen sind [und] in eventu den angefochtenen Bescheid gemäß § 28 Abs 3 VwGVG mit Beschluss aufheben und die Verwaltungssache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die Behörde zurückverweisen“. Sie führten im Wesentlichen aus, ihr Informationsbegehren sei nicht auf die Erteilung personenbezogener Daten gerichtet, sondern enthalte explizit den Hinweis, dass die Erteilung geschwätzter Informationen als ausreichend angesehen werde. Dem angefochtenen Bescheid sei nicht zu entnehmen, warum auch bei Schwärzung personenbezogener Daten ein Geheimhaltungsinteresse gegeben sei. Die angefragten Informationen seien geeignet, Aufschluss über die Art und Weise der behördlichen Tätigkeit im Bereich der Tiertransporte zu geben; es gehe darum, wie die bB bei der Kontrolle von Tiertransporten vorgehe und ob bzw. unter welchen Umständen sie etwa Maßnahmen nach Art. 137 f OCR anordne. Die Einhaltung tierschutzrechtlicher Normen betreffe eine Frage der Transparenz des Verwaltungshandelns in einem sensiblen Bereich. Der Tierschutz sei durch § 2 BVG Nachhaltigkeit zum Staatsziel im Verfassungsrang erhoben worden und habe dementsprechendes Gewicht; darüber hinaus seien die bP als public watchdogs tätig. Insgesamt komme dem Informationsinteresse daher ein höheres Gewicht zu als dem Geheimhaltungsinteresse. Den Ausführungen der bB zur Tierschutzombudsfrau hielten die bP entgegen, dass dieser bei der Abwicklung von Kontrollen nach dem Tiertransportgesetz 2007 weder Parteistellung noch die Durchführung von Plausibilitätsprüfungen einzelner Transporte zukomme. Der von der bB erwähnte Tierschutzbericht gemäß § 41a TSchG enthalte die begehrten Informationen nicht. Die im angefochtenen Bescheid angeführten Erkenntnisse des Verwaltungsgerichts Wien vom 09.01.2026, VGW-113/060/18731/2025-2, und des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich vom 27.02.2026, LVwG-AV-1400/001-2025, seien nicht auf den vorliegenden Fall übertragbar, weil ihnen

jeweils konkrete „personenbezogene Informationsansuchen“ zugrunde lägen. Im Ergebnis verstoße der angefochtene Bescheid gegen das Recht auf Informationszugang gemäß Art. 22a Abs. 2 B-VG iVm §§ 1-3 und 6-9 IFG sowie gegen das Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit gemäß Art. 10 EMRK. Entgegen der Auffassung der bB seien die begehrten Informationen außerdem als Umweltinformationen im Sinne des § 2 UIG zu qualifizieren.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 11.06.2026 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerden samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor und beantragte die Abweisung derselben.

I.6. Mit Schreiben vom 14.07.2026 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die bP zu der Mitteilung auf, ob die begehrten Informationen oder eventuell auch nur Teile dieser Informationen bereits von anderen Stellen zur Verfügung gestellt wurden bzw. ob die Anfrage auch an andere informationspflichtige Stellen gerichtet wurde. Mit E-Mail vom 28.07.2026 verneinten die bP dies, legten den Grund für die Stellung ihres Informationsbegehrens noch einmal ausführlich dar, hoben das öffentliche Interesse an den begehrten Informationen hervor und betonten, die Tätigkeit der bB werde durch ihre Anfrage keinesfalls wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigt.

I.7. Im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens fand eine Einschau in das System „K__“ sowie eine dahingehende Erläuterung der Vorgänge am 22.07.2026 statt.

I.8. Mit Schreiben vom 29.07.2026 informierte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die bB über dieses Ermittlungsergebnis und forderte zur Stellungnahme – u.a. zu näher genannten Fragen – auf.

I.9. Mit E-Mail vom 03.08.2026 beantwortete die bB das Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 29.07.2026. Sie hielt u.a. im Wesentlichen fest, die im Zusammenhang mit Tiertransporten übermittelten Dokumente der Export- bzw. Transportunternehmen würden gemeinsam mit behördlichen Dokumenten, die für den innergemeinschaftlichen Handel bzw. Export benötigt würden (zB Fahrtenbuch), in physischer Form bei der bB aufbewahrt. Pro Versand würden im Durchschnitt 80 analoge Seiten bei der bB archiviert; eine Ablage im elektronischen Aktenverwaltungssystem der Behörde erfolge nicht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

II.1.1. Mit Informationsbegehren vom 11.03.2026 begehrt die bP unter Berufung sowohl auf das IFG als auch auf das UIG die „Herausgabe folgender Informationen, sofern möglich in elektronisch durchsuchbarer und geschwärzter Form:

1. Sämtliche der Bezirksverwaltungsbehörde F__ gemäß § 5 Abs 6 Tiertransportgesetz (TTG 2007 BGBl I 2007/54 idgF) sowie gemäß § 6 der Verordnung über nähere Bestimmungen zu Transportfähigkeit, Transportmittel und zusätzliche Bedingungen für lange Beförderungen von Tieren (BGBl II 2024/254) übermittelten Daten und Unterlagen für alle Transporte von Rindern (inklusive Kälber), die von der BH Ried im April 2023 abgefertigt wurden sowie

2. Sämtliche der Bezirksverwaltungsbehörde F__ gemäß § 5 Abs 6 Tiertransportgesetz (TTG 2007 BGBl I 2007/54 idgF) sowie gemäß § 6 der Verordnung über nähere Bestimmungen zu Transportfähigkeit, Transportmittel und zusätzliche Bedingungen für lange Beförderungen von Tieren (BGBl II 2024/254) übermittelten Daten und Unterlagen für am 20.4.2023 von der BH Ried abgefertigte Rindertransporte von G__ nach E__ sowie

3. Sämtliche von der Bezirksverwaltungsbehörde F__ und den Kontrollorganen, denen sich die Bezirksverwaltungsbehörde F__ gemäß § 4 Abs 1 Tiertransportgesetz (TTG 2007 BGBl I 2007/54 idgF) bedient, im Rahmen der vor dem Verladen bzw vor der Fahrt durchzuführenden Kontrollen, erfassten und erstellten Kontrollaufzeichnungen bezüglich Kontrollvorgängen zu Rindertransporten (inklusive Kälbern), die im April 2023 im Zuständigkeitsbereich der BH Ried stattfanden. Konkret begehrt werden die Aufzeichnungen zu folgenden vor dem Verladen bzw vor der Fahrt stattgefundenen Kontrollen von Rindertransporten (inklusive Kälbern), die im April 2023 im Zuständigkeitsbereich der BH Ried abgegangen sind:

3.1 Kontrollen zur Überprüfung der Transportfähigkeit der Tiere bei langen Beförderungen zwischen Mitgliedstaaten sowie von und nach Drittländern vor dem Verladen

3.2 Kontrollen von Fahrtenbüchern bei langen Beförderungen zwischen Mitgliedstaaten sowie von und nach Drittländern von Hausrindern, um zu überprüfen, ob das Fahrtenbuch plausibel ist und erkennen lässt, dass die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 eingehalten wird

3.3 Kontrollen bei langen Beförderungen zwischen Mitgliedstaaten sowie von und nach Drittländern von Hausrindern vor diesen Fahrten, um zu überprüfen, ob der im Fahrtenbuch angegebene Transportunternehmer über eine gültige Zulassung als Transportunternehmer, einen Nachweis der Zulassung des Transportmittels für lange Strecken sowie über Befähigungsnachweise für Fahrer und Betreuer verfügt

3.4 Sämtlichen sonstigen durchgeführten Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Tierschutzaufgaben beim Transport, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 sowie

4. Sämtliche von der Bezirksverwaltungsbehörde F__ und den Kontrollorganen, denen sich die Bezirksverwaltungsbehörde F__ gemäß § 4 Abs 1 Tiertransportgesetz (TTG 2007 BGBl I 2007/54 idgF) bedient, im Rahmen der vor dem Verladen bzw vor der Fahrt durchzuführenden Kontrollen, erfassten und erstellten Kontrollaufzeichnungen bezüglich den Kontrollvorgängen von am 20.4.2023 von der BH Ried abgefertigten Rindertransporten von G__ nach E__. Konkret begehrt werden die Aufzeichnungen zu folgenden vor dem

Verladen bzw vor der Fahrt stattgefundenen Kontrollen von am 20.4.2023 abgefertigten Rindertransporten von G__ nach E__:

4.1 Kontrollen zur Überprüfung der Transportfähigkeit der Tiere bei langen Beförderungen zwischen Mitgliedstaaten sowie von und nach Drittländern vor dem Verladen

4.2 Kontrollen von Fahrtenbüchern bei langen Beförderungen zwischen Mitgliedstaaten sowie von und nach Drittländern von Hausrindern, um zu überprüfen, ob das Fahrtenbuch plausibel ist und erkennen lässt, dass die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 eingehalten wird

4.3 Kontrollen bei langen Beförderungen zwischen Mitgliedstaaten sowie von und nach Drittländern von Hausrindern vor diesen Fahrten, um zu überprüfen, ob der im Fahrtenbuch angegebene Transportunternehmer über eine gültige Zulassung als Transportunternehmer, einen Nachweis der Zulassung des Transportmittels für lange Strecken sowie über Befähigungsnachweise für Fahrer und Betreuer verfügt 4.4 Sämtlichen sonstigen durchgeführten Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Tierschutzaufgaben beim Transport, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1/2005“.

Bei den bP handelt es sich um Nichtregierungsorganisationen, die unter anderem im Bereich des Tierschutzes tätig sind. Zweck ihres Informationsbegehrens ist es, „Informationen zur Verwaltungspraxis der Tiertransportabfertigung in dem örtlichen Zuständigkeitsbereich [der bB]“ bzw. „Informationen über das Amtshandeln der Behörde“ zu erlangen und offenzulegen, wie die bB bei der Kontrolle von Tiertransporten vorgeht und ob bzw. inwieweit tierschutzrelevante Maßnahmen getroffen werden [Antrag, Behördenakt].

II.1.2. Mit Schreiben vom 31.03.2026 teilte die bB den bP die Nichtgewährung der begehrten Informationen mit, woraufhin diese mit E-Mail vom 21.04.2026 erneut einen Antrag auf Erlassung eines Bescheides gemäß § 11 IFG stellten.

II.1.3. Mit Bescheid der bB vom 12.05.2026, GZ: BHRIAL-2024-432115/87-AIJ, wurde über das Informationsbegehren der bP negativ entschieden [Bescheid, ON1 vwgAkt].

II.1.4. Vor dem Beginn eines Langstreckentransports von Rindern ist vom versendenden Betrieb im System „K__“ ein (EU-Intra-)Zeugnis anzulegen. In diesem befinden sich unter anderem Angaben zur Sendung (zB L__). Diese Daten werden über „K__“ an die Behörde übermittelt und amtstierärztlich auf Plausibilität überprüft. Im System „K__“ werden anschließend aus einer längeren Liste zutreffende Punkte ausgewählt, die zum Großteil seuchenspezifische Aspekte betreffen.

Der Amtstierarzt/die Amtstierärztin (im Folgenden: AT) hat bei der Verladung von Tieren für Langstreckentransporte anwesend zu sein, wobei Kontrollen unter anderem bezüglich der Tiere und des Transportfahrzeugs vorgenommen werden. Anmerkungen werden meist handschriftlich notiert; manchmal werden eigens dafür erstellte Checklisten (in analoger Form) verwendet. Diese Kontrollunterlagen werden außerhalb des Systems „K__“ aufbewahrt, ebenso wie die (zu einem

großen Teil handschriftlich ausgefüllten) Dokumente und Fotos, die der Versender bzw. Transporteur vor, während und nach dem Transport an die Behörde übermittelt und die unter anderem auch den Eingaben im „K__“ zugrunde liegen. So wird auch das Fahrtenbuch – das vor, während und nach dem Transport mit diversen Stempeln versehen wird – in der Regel in analoger Form (handschriftlich) geführt. Es gibt unter anderem Auskunft über Strecke, Dauer, eingelegte Pausen, angefahrene Kontrollstellen, das Wetter bzw. die Temperaturen während des Transports und über die Sachkunde des Fahrers. Außerhalb des „K__“ werden zudem etwa auch Bescheinigungen über die Desinfektion der Fahrzeuge oder deren Zulassungspapiere aufbewahrt.

Abschließend wird vom/von der AT diese Bescheinigung unterschrieben, die vom Transporteur während des Transports meist in ausgedruckter Form mitgeführt wird. Damit ist der Transport (vorerst) abgefertigt [Aktenvermerk, ON4 vwgAkt].

II.1.5. Im „K__“ befinden sich somit Daten zum jeweiligen Tiertransport in zusammengefasster Form, u.a. auch, ob und dass der Transport tierschutzrechtlich kontrolliert wurde.

Die diesen Transporten zugrundeliegenden Unterlagen (Papiere) befinden sich grundsätzlich nicht in dieser Datenbank, sondern werden in physischer Form bei der bB aufbewahrt. Der Seitenumfang dieser in analoger Form aufbewahrten – und oftmals handschriftlich erstellten bzw. ausgefüllten – Dokumente beträgt pro Versand durchschnittlich 80 Seiten; das gegenständliche Informationsbegehren bezieht sich auf rund 1.040 – in analoger und teils handschriftlicher Form vorliegende – Seiten, die eine Vielzahl personenbezogener Daten (unmittelbar oder mittelbar) enthalten [Aktenvermerk, ON4 vwgAkt].

II.1.6. Über das Analysetool „K__“ → „K__“ im „K__“ sind gezielte Abfragen bzw. Auswertungen der dort eingespeisten Daten möglich. Dabei kann nicht nur der gewünschte Abfragezeitraum bestimmt werden, sondern es kann auch aus einer Vielzahl von Parametern gezielt ausgewählt werden, welche Daten im Dokument dargestellt werden sollen (zB L__). Über das genannte Analysetool kann auch abgefragt werden, ob am Bestimmungsort eine Tierschutzkontrolle durchgeführt wurde oder nicht [Aktenvermerk, ON4 vwgAkt].

II.1.7. Der Zugang zur Funktion „K__“ – „K__“ ist bei der bB freigeschaltet [Stellungnahme, ON7 vwgAkt].

II.2. Beweiswürdigung:

II.2.1. Das erkennende Gericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt, Einsichtnahme in das „K__“ im Wege der Amtshilfe betreffend

tiertransportbezogene Daten bzw. Unterlagen und die Abwicklung derselbigen sowie durch die Einholung einer Stellungnahme der bB.

II.2.2. Der unter den Punkten II.1.1. bis II.1.3. festgestellte Sachverhalt ist unstrittig. In der Beschwerde wird der Zweck des Informationsbegehrens ausführlich beschrieben.

Die Feststellungen zu den vorhandenen Daten und Unterlagen gründen auf den im Wege der Amtshilfe getätigten Ermittlungen durch das Verwaltungsgericht selbst. Es wurde Einschau in das System „K__“ genommen sowie in Unterlagen, die solchen Transporten zugrunde liegen. Diese Wahrnehmungen wurden der bB vorgehalten und unter Formulierung näher bezeichneter Fragen um diesbezügliche Beantwortung und Stellungnahme ersucht. Die bB bestätigte dabei die vom Verwaltungsgericht eingeholten Auskünfte und beschrieb den Ablauf solcher „Abfertigungen von Tiertransporten“ nochmals kurz, wobei sie explizit ausführt, die dazugehörigen Unterlagen befänden sich in physischer Form bei der bB. Die Ausführungen der bB in Bezug auf den Umfang der Unterlagen sind aufgrund der Wahrnehmungen des Gerichts nachvollziehbar und schlüssig. Das Gericht konnte sich selbst ein Bild von den Unterlagen, die – wie geschildert – zum Teil handschriftlich befüllt und auch abfotografiert oder eingescannt sind – machen. Daraus ergab sich für das erkennende Gericht auch ein Bild im Hinblick auf den Aufwand einer allfällig vorzunehmenden Schwärzung von Daten, die unmittelbar oder mittelbar einen Rückschluss auf personenbezogene Daten erlauben (sh dazu näher unten).

II.2.3. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, weil die Aktenlage erkennen lässt, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstanden. Die Fragen, ob bzw. welche Informationen herauszugeben sind sowie, ob es sich dabei um Umweltinformationen handelt, stellen reine Rechtsfragen dar.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die maßgebliche Bestimmung des Art. 22a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 5/2024, lautet:

„Artikel 22a. (1) Die mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organe, die Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die Verwaltungsgerichte, der Verwaltungsgerichtshof und der Verfassungsgerichtshof haben Informationen von allgemeinem Interesse in einer für jedermann zugänglichen Art und

Weise zu veröffentlichen, soweit und solange diese nicht gemäß Abs. 2 geheim zu halten sind. Gemeinden mit weniger als 5 000 Einwohnern sind nicht zur Veröffentlichung verpflichtet; sie können solche Informationen nach Maßgabe dieser Bestimmung veröffentlichen.

(2) Jedermann hat gegenüber den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organen das Recht auf Zugang zu Informationen. Dies gilt nicht, soweit deren Geheimhaltung aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Die sonstigen Selbstverwaltungskörper (Art. 120a) sind in Bezug auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nur gegenüber ihren Mitgliedern informationspflichtig.“

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), BGBl. I Nr. 5/2024 idF BGBl. I Nr. 52/2025, lauten:

„§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse und den Zugang zu Informationen im Wirkungs- oder Geschäftsbereich

1. der Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände,
2. der Organe der gesetzlich eingerichteten Selbstverwaltungskörper,
3. der Organe sonstiger juristischer und natürlicher Personen, soweit diese mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betraut sind,
4. der Organe der der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Stiftungen, Fonds und Anstalten sowie
5. der der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Unternehmungen, sofern im Fall der Beteiligung des Bundes, des Landes oder der Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern an der Unternehmung eine Beteiligung von mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals besteht oder der Bund, das Land oder die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen die Unternehmung tatsächlich beherrscht oder es sich um eine Unternehmung jeder weiteren Stufe, bei der die Voraussetzungen gemäß dieser Ziffer vorliegen, handelt.

§ 2. (1) Information im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist.

[...]

§ 3. (1) Zuständig zur Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse ist jenes Organ, das die Information erstellt oder in Auftrag gegeben hat. Sind von einer

Information identische Kopien vorhanden, so ist nur die Referenzversion, von der die Kopien abgeleitet sind, zu veröffentlichen.

(2) Zuständig zur Gewährung des Zugangs zu Informationen ist jenes informationspflichtige Organ, zu dessen Wirkungs- oder Geschäftsbereich diese Information gehört.

(3) Die Information nach diesem Bundesgesetz ist soweit im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden und der sonstigen Selbstverwaltungskörper zu besorgen, als diese in Angelegenheiten ergeht, die von diesen im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sind.

§ 6. (1) Nicht zur Veröffentlichung bestimmt und auch nicht auf Antrag zugänglich zu machen sind Informationen, soweit und solange dies [...]

7. im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen, insbesondere

a) zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten,

b) zur Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen,

[...]

erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Zu diesem Zweck sind alle in Betracht kommenden Interessen, einerseits an der Erteilung der Information, darunter insbesondere auch an der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit, und andererseits an der Geheimhaltung der Information, gegeneinander abzuwägen.

(2) Treffen die Voraussetzungen des Abs. 1 nur auf einen Teil der Information zu, unterliegt nur dieser der Geheimhaltung.

§ 7. (1) Der Zugang zu Informationen kann schriftlich, mündlich oder telefonisch, in jeder technisch möglichen und vorgesehenen Form, beantragt werden.

(2) Die Information ist möglichst präzise zu bezeichnen. Dem Antragsteller kann die schriftliche Ausführung eines mündlich oder telefonisch angebrachten Antrages aufgetragen werden, wenn aus dem Antrag der Inhalt oder der Umfang der beantragten Information nicht ausreichend klar hervorgeht.

(3) Langt bei einem Organ ein Antrag ein, zu dessen Behandlung es nicht zuständig ist, hat es den Antrag ohne unnötigen Aufschub an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Antragsteller an diese zu weisen.

(4) Das Verfahren über einen Antrag auf Information ist ein behördliches Verfahren gemäß Artikel I Abs. 2 Z 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 – EGVG, BGBl. I Nr. 87/2008.

§ 9. (1) Die Information ist nach Möglichkeit in der begehrten, ansonsten in tunlicher Form möglichst direkt zugänglich zu machen; jedenfalls ist eine Information im Gegenstand zu erteilen. Die Verweisung auf bereits veröffentlichte oder auf anderem Weg einfacher zugängliche Informationen ist zulässig.

(2) Besteht das Recht auf Information im Hinblick auf die beantragte Information nur zum Teil (§ 6 Abs. 2), ist die Information insoweit zu erteilen, sofern dies möglich und damit kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist.

(3) Der Zugang zur Information ist nicht zu gewähren, wenn der Antrag auf Information offenbar missbräuchlich erfolgt oder wenn bzw. soweit die Erteilung der Information die sonstige Tätigkeit des Organs wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigen würde.

§ 11. (1) Wird der Zugang zur Information nicht gewährt, ist auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers vom informationspflichtigen Organ hierüber binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrages ein Bescheid zu erlassen.

(2) Wird gegen einen solchen Bescheid Beschwerde erhoben, wie auch im Fall der Erhebung einer Säumnisbeschwerde, hat das Verwaltungsgericht binnen zwei Monaten zu entscheiden. [...]

(3) Im Fall der rechtswidrigen Nichtgewährung des Zugangs zu Informationen hat das Verwaltungsgericht auszusprechen, dass und in welchem Umfang Zugang zu gewähren ist.“

III.1.3. Die maßgeblichen Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG), BGBl. 495/1993 idF BGBl. I Nr. 74/2018, lauten:

„§ 1. Ziel dieses Bundesgesetzes ist die Information der Öffentlichkeit über die Umwelt, insbesondere durch

1. Gewährleistung des Rechts auf Zugang zu den bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen oder für diese bereitgehaltenen Umweltinformationen;
2. Förderung der systematischen und umfassenden Verfügbarkeit und Verbreitung von Umweltinformationen. Zu diesem Zweck werden, nach Maßgabe vorhandener Mittel, bevorzugt elektronische Kommunikationsmittel eingesetzt.

[...]

§ 2. Umweltinformationen sind sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Berggebiete, Feuchtgebiete, Küsten und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen oder Organismen in die Umwelt, die sich auf die in Z 1 genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
3. Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie zB Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Verwaltungsakte, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die in den Z 1 und 2 genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz;
4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;
5. Kosten/Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Rahmen der in Z 3 genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden;
6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit einschließlich – soweit diesbezüglich von Bedeutung – Kontamination der Lebensmittelkette, Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke in dem Maße, in dem sie vom Zustand der in Z 1 genannten Umweltbestandteile oder – durch diese Bestandteile – von den in den Z 2 und 3 aufgeführten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sind oder sein können.

[...]

§ 4. (1) Das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen, die bei den informationspflichtigen Stellen vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden, wird jeder natürlichen oder juristischen Person ohne Nachweis eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährleistet. Umweltinformationen sind vorhanden, wenn sie sich im Besitz der informationspflichtigen Stelle befinden und von ihr erstellt wurden oder bei ihr eingegangen sind. Umweltinformationen werden bereitgehalten, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle aufbewahrt und diese Stelle darauf einen Übermittlungsanspruch hat.

(2) Dem freien Zugang unterliegen jedenfalls Informationen über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Wasser, Luft und Atmosphäre, Boden, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile einschließlich genetisch veränderter Organismen und natürliche Lebensräume, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
2. die Lärmbelastung oder Belastung durch Strahlen einschließlich der durch radioaktiven Abfall verursachten;
3. Emissionen gemäß § 2 Z 2 in die Umwelt in zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellter Form;
4. eine Überschreitung von Emissionsgrenzwerten;
5. den Verbrauch der natürlichen Ressourcen Wasser, Luft oder Boden in aggregierter oder statistisch dargestellter Form.

§ 5. (1) Das Begehren auf Mitteilung von Umweltinformationen kann schriftlich oder soweit es der Natur der Sache nach tunlich erscheint, mündlich gestellt werden. Dies kann in jeder technischen Form geschehen, die die informationspflichtige Stelle zu empfangen in der Lage ist. Geht aus einem angebrachten Begehren der Inhalt oder der Umfang der gewünschten Mitteilung nicht ausreichend klar hervor, so ist dem/der Informationssuchenden innerhalb einer zwei Wochen nicht übersteigenden Frist eine schriftliche Präzisierung des Ansuchens aufzutragen. Der/Die Informationssuchende ist dabei zu unterstützen. Bei Entsprechung dieses Präzisierungsauftrags gilt das Begehren als an dem Tag des Einlangens des präzisierten Ansuchens bei der informationspflichtigen Stelle eingebracht.

(2) Wird das Begehren an eine informationspflichtige Stelle gerichtet, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, so hat sie es – falls ihr bekannt ist, dass eine andere informationspflichtige Stelle über die Informationen verfügt – möglichst rasch an diese weiterzuleiten oder den/die Informationssuchende/n auf andere ihr bekannte informationspflichtige Stellen hinzuweisen, die über diese Informationen verfügen könnten, sofern dies sachlich geboten ist oder im Interesse des/der Informationssuchenden liegt. Der/Die Informationssuchende ist von der Weiterleitung seines/ihres Begehrens jedenfalls zu verständigen.

(3) Die informationspflichtigen Stellen haben Umweltinformationen unter Bedachtnahme auf die Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe (§ 6) sowie in möglichst aktueller, exakter, vergleichbarer und allgemein verständlicher Form mitzuteilen. Auf Antrag teilen die informationspflichtigen Stellen dem/der Informationssuchenden mit, wo – sofern verfügbar – Informationen über die zur Erhebung

der Informationen bezüglich Anfragen gemäß § 2 Z 2 angewandten Messverfahren, einschließlich der Verfahren zur Analyse, Probenahme und Vorbehandlung der Proben, gefunden werden können oder weisen auf ein angewandtes standardisiertes Verfahren hin.

(4) Die begehrte Mitteilung ist in jener Form zu erteilen, die im Einzelfall vom/von der Informationssuchenden verlangt wird oder in einer anderen Form, wenn dies zweckmäßig ist, wobei der elektronischen Datenübermittlung, nach Maßgabe vorhandener Mittel, der Vorzug zu geben ist. Insbesondere kann der/die Informationssuchende auf andere, öffentlich verfügbare Informationen (§ 9), die in einer anderen Form oder einem anderen Format vorliegen, verwiesen werden, sofern diese dem Informationssuchenden leicht zugänglich sind und dadurch der freie Zugang zu den bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen oder für diese bereitgehaltenen Umweltinformationen gewährleistet ist. Die Gründe für die Wahl eines anderen Formates oder einer anderen Form sind anzugeben und dem/der Informationssuchenden so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle mitzuteilen.

(5) Der Zugang zu öffentlichen Verzeichnissen oder Listen und die Einsichtnahme in die beantragten Umweltinformationen an Ort und Stelle sind unentgeltlich. Kaufpreise oder Schutzgebühren für Publikationen bleiben davon unberührt. Für die Bereitstellung von Umweltinformationen kann die Bundesregierung mit Verordnung Kostenersätze festlegen. Kaufpreise, Schutzgebühren und Kostenersätze für die Bereitstellung von Umweltinformationen dürfen jedoch eine angemessene Höhe nicht überschreiten.

(6) Dem Begehren ist ohne unnötigen Aufschub unter Berücksichtigung etwaiger vom/von der Informationssuchenden angegebener Termine, spätestens aber innerhalb eines Monats zu entsprechen. Kann diese Frist auf Grund des Umfangs oder der Komplexität der begehrten Information nicht eingehalten werden, besteht die Möglichkeit, diese Frist auf bis zu zwei Monate zu erstrecken. In diesem Fall ist der/die Informationssuchende von der Verlängerung der Frist unter Angabe von Gründen so bald wie möglich, spätestens jedoch vor Ablauf der einmonatigen Frist zu verständigen.

§ 16. Soweit in anderen Bundes- oder Landesgesetzen besondere Informationszugangsregelungen bestehen oder besondere öffentliche elektronische Register eingerichtet sind, ist dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden.“

III.1.4. Die maßgebliche Bestimmung des § 5 Abs. 6 Tiertransportgesetz 2007, BGBl. I Nr. 54/2007 idF BGBl. I Nr. 130/2022, lautet:

„§ 5. (6) Wer als Auftraggeber einen Langstreckentransport in Drittstaaten von Österreich aus durchführen lässt, hat dafür zu sorgen, dass die für Retrospektivkontrollen notwendigen Daten gemäß Art. 6 Abs. 9 und Art. 15 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und Aufzeichnungen gemäß Art. 5 Abs. 4, Art. 8 Abs. 2, Art. 14 Abs. 1 lit a) und c) sowie Art. 21 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 nach Abschluss des Transportes innerhalb eines Monats der zuständigen Behörde am Versandort übermittelt werden. Werden diese Daten und Aufzeichnungen nicht innerhalb der oben genannten Frist beigebracht, sind weitere Transporte für diesen Auftraggeber erst nach Vorlage der genannten Daten abzufertigen.“

III.1.5. Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über nähere Bestimmungen

zu Transportfähigkeit, Transportmittel und zusätzliche Bedingungen für lange Beförderungen von Tieren, BGBl. II Nr. 254/2024, lauten:

„§ 6. Nach Ende einer langen Beförderung mit Bestimmungsort sowohl in Drittstaaten als auch bei innereuropäischen Verbringungen sind der Behörde folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Fahrtenbuch
2. K__ Zeugnis
3. Temperaturaufzeichnung gemäß Anhang I Kapitel VI 3.3. der Verordnung (EG) Nr. 1/2005
4. der Kontrollbogen oder Ausdruck des entsprechenden EU-Kontrollgeräts, welches den Anforderungen des Anhang II 8.b der Verordnung (EG) Nr 1/2005 entspricht
5. Informationen aus dem Navigationssystem gemäß Anhang I Kapitel VI 4.1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005
6. Foto- und Videodokumentationen aller Versorgungsstationen, Kontrollstellen, Ver- und Entladevorgänge, und Unterbringung während eines etwaigen Seetransports, gemäß § 4 Abs. 2 und 3. Dabei müssen das Fahrzeug identifizierbar und der Zustand der Tiere beurteilbar sein.

§ 7. (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.“

III.2. Auskunftserteilung nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG):

Diesbezüglich ist insbesondere auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 31.03.2025, Ro 2024/02/0003, zu verweisen, wonach Informationen im Zusammenhang mit Tierschutz keine Umweltinformationen darstellen:

III.2.1. Umweltinformationen im Sinne der Bestimmung des § 2 Z 1 UIG sind – gleichlautend mit Art. 2 Abs. 1 lit. a Umweltinformationsrichtlinie – sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Berggebiete, Feuchtgebiete, Küsten und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen.

III.2.2. Wenn man den Begriff und den Regelungsgegenstand des „Umweltrechts“ betrachtet, so sind Tiere nur insofern Objekte des Umweltschutzes, als es dabei um den Schutz der vom Aussterben bedrohten freilebenden Tierarten bzw. deren Lebensräume geht, nicht jedoch, wenn der Schutz des einzelnen Tieres (als Individuum) im Mittelpunkt steht. Nur der Artenschutz ist Teil des Umweltrechts, nicht auch der Tierschutz im engeren Sinne (wie Regelungen über die Tierhaltung, Tiertransporte und Tierversuche) (so zB *Schnedl*, Umweltrecht [2020] Rz 10). Eine Trennung von Tierschutz und Umweltschutz wird zB auch im Bundesverfassungs-

gesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, BGBl. I Nr. 111/2013 idF BGBl. I Nr. 82/2019, vorgenommen: „§ 2. Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zum Tierschutz. § 3. (1) Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zum umfassenden Umweltschutz. [...]“ (so auch BVerwG 30.01.2020, BVerwG 10 C 11.19, Rn 26; sh *Schnedl*, Umweltrecht [2020] Rz 135 ff). Auch daraus ergibt sich ein unterschiedlicher Regelungsgegenstand; so ist mit Umweltschutz die „Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen“ (vgl *Schnedl*, Umweltrecht [2020] Rz 12) gemeint, wohingegen mit dem Bekenntnis zum Tierschutz „dem Gebot eines sittlich verantworteten Umgangs des Menschen mit dem Tier als fühlendes Wesen Rechnung getragen werden“ soll (vgl *Schnedl*, Umweltrecht [2020] Rz 135).

III.2.3. Das UIG – wie auch Art. 2 Z 3 Aarhus-Konvention verwendet explizit den Begriff „Artenvielfalt“ als Umweltbestandteil und ist dieser Begriff „im Sinne biologischer Vielfalt zu verstehen“ (ErlRV 641 BlgNR 22 GP 4). Beim Artenschutz geht es daher um den Erhalt der Biodiversität, mithin insbesondere um den Schutz bedrohter Arten (vgl BVerwG 30.01.2020, BVerwG 10 C 11.19, Rn 22) und nur der Artenschutz ist Teil des Umweltrechts, nicht auch der Tierschutz im engeren Sinn (wie bereits oben *Schnedl*, Umweltrecht [2020] Rz 10, 135 und 147).

Die von den bP begehrten Informationen beziehen sich auf den Tierschutz, in concreto auf den Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren (Rindern) beim Transport. Es handelt sich dabei nicht um Tiere, die einer vom Aussterben bedrohten Art angehören. Die begehrten Informationen beziehen sich auf den Schutz der einzelnen Individuen (des einzelnen transportierten Tieres) und somit auf den Regelungsgegenstand des Tierschutzes im engeren Sinne, der – wie oben ausgeführt – keinen Teil des Umweltrechts darstellt. Die begehrten Informationen über die angeführten Tiertransporte von landwirtschaftlich genutzten Tieren fallen daher nicht unter den Begriff der „Artenvielfalt“, weshalb diese keine Umweltinformation im Sinne des § 2 Z 1 UIG darstellen.

III.2.4. Umweltinformationen im Sinne des § 2 Z 3 UIG sind sämtliche Informationen über Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie zB Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Verwaltungsakte, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die in den Z 1 und 2 genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz.

Da der Tierschutz im engeren Sinne nicht als in Z 1 genannter Umweltbestandteil oder -faktor zu qualifizieren ist, stellen tierschutzrechtliche Informationen auch keine Umweltinformationen im Sinne des § 2 Z 3 UIG dar (Arg: „[...] die sich auf die in den Z 1 und 2 genannten [...]“ und „[...] zu deren Schutz“).

III.2.5. Umweltinformationen im Sinne des § 2 Z 6 UIG sind Informationen über den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit einschließlich – soweit diesbezüglich von Bedeutung – Kontamination der Lebensmittelkette, Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke in dem Maße, in dem sie vom Zustand der in Z 1 genannten Umweltbestandteile oder – durch diese Bestandteile – von den in den Z 2 und 3 aufgeführten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sind oder sein können.

„Z 6 schließlich soll den Begriff der Umweltinformation dahingehend abrunden, dass nun auch der Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit sowie die Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke erfasst sind und zwar in dem Maße, in dem sie vom Zustand der unter Z 1 genannten Umweltbestandteile oder – dadurch sekundär bedingt – von den unter Z 2 und 3 genannten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sind oder sein können. Der Begriff der Lebensmittelkette ist in Anlehnung an Art. 1 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, so zu verstehen, dass damit insbesondere alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Lebensmitteln erfasst sind. Mittels dieser Z soll, wie eingangs erläutert, auf Artikel 174 EG-Vertrag Bezug genommen werden, der den Schutz der menschlichen Gesundheit zu den Zielen der gemeinschaftlichen Umweltpolitik zählt.“ (ErIRV 641 BlgNR 22 GP 4)

Da auch diese Bestimmung wiederum auf die in Z 1 genannten Umweltbestandteile Bezug nimmt, zu welchen wie ausgeführt explizit „nur“ die Artenvielfalt und deren Bestandteile zählen, stellen die durch die bP begehrten Informationen auch keine Umweltinformationen im Sinne des § 2 Z 6 UIG dar (vgl dazu VwGH 06.07.2021, Ra 2020/07/0065).

III.2.6. Abschließend ist somit festzuhalten, dass der Umweltinformationsbegriff der Umweltinformationsrichtlinie, die auch dem UIG zu Grunde liegt, nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs grundsätzlich weit zu verstehen ist (VwGH 26.06.2019, Ra 2017/04/0130 mHa 08.04.2014, 2012/05/0061 mwN), im vorliegenden Fall aber eine Einordnung von Tiertransporten betreffend Rinder unter den Begriff des Umweltbestandteils „Artenvielfalt“ nicht vorgenommen werden konnte (vgl dazu bereits auch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Deutschland, BVerwG 30.01.2020, BVerwG 10 C 11.19).

Soweit das Informationsbegehren auf das UIG gestützt war, gab ihm die bB somit zu Recht keine Folge. Die Beschwerden waren insofern abzuweisen.

III.3. Auskunftserteilung nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG):

III.3.1. Zumal somit das gegenständliche Informationsbegehren nicht Umweltinformationen iSd UIG umfasst, ist eine – beantragte – Prüfung nach dem IFG vorzunehmen (sh § 16 IFG).

III.3.2. Informationsbegriff gemäß § 2 Abs. 1 IFG:

Gemäß § 2 Abs. 1 IFG ist unter Information jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung zu verstehen, die im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung vorhanden und verfügbar ist.

Soweit die bP die Übermittlung der Daten und Unterlagen begehren, die der bB im April 2023 gemäß der Verordnung über nähere Bestimmungen zu Transportfähigkeit, Transportmittel und zusätzliche Bedingungen für lange Beförderungen von Tieren, BGBl II 254/2024, übersendet wurden, ist ihnen entgegenzuhalten, dass die genannte Verordnung erst am 19.09.2024 kundgemacht wurde. Gemäß § 7 Abs. 1 leg. cit. trat sie am 20.09.2024 in Kraft. Der bB wurden in dem vom Informationsbegehren umfassten Zeitraum (April 2023) folglich noch keine Daten bzw. Unterlagen nach der genannten Verordnung übersendet, weshalb die begehrten Informationen bei der bB nicht vorhanden sein können. Das Informationsbegehren ist somit insoweit nicht auf eine im Sinn des § 2 Abs. 1 IFG vorhandene und verfügbare Information gerichtet.

Im Übrigen stellen die mit dem gegenständlichen Informationsbegehren begehrten Daten bzw. Unterlagen aber Aufzeichnungen im Sinne des § 2 Abs. 1 IFG dar, die amtlichen Zwecken dienen und im Wirkungsbereich der bB vorhanden und verfügbar sind. Der Informationsbegriff der genannten Bestimmung ist insofern erfüllt.

III.3.3. Interessenabwägung gemäß § 6 Abs. 1 IFG:

Allerdings sind Informationen im Sinne des IFG gemäß § 6 Abs. 1 IFG weder zu veröffentlichen noch auf Antrag zugänglich zu machen, soweit und solange ihre Geheimhaltung aufgrund eines der in dieser Bestimmung vorgesehenen Geheimhaltungsgründe erforderlich und verhältnismäßig ist und gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist. Welche Interessen abzuwägen sind, ist von den im Einzelfall betroffenen Schutzgütern abhängig (vgl ErlAB 2420 BlgNR 27. GP 19).

Im Rahmen der Interessenabwägung ist zunächst zu prüfen, welche Nachteile oder negativen Auswirkungen mit der Weitergabe der Information verbunden wären („harm test“). Sind keine negativen oder nachteiligen Auswirkungen zu befürchten, geht die Interessenabwägung zugunsten der Informationserteilung aus. Drohen hingegen negative bzw. nachteilige Konsequenzen, ist zu prüfen, ob

das Informationsinteresse dennoch schwerer wiegt als das Geheimhaltungsinteresse samt den etwaigen nachteiligen Folgen („public interest test“). Dem möglichen Schadenseintritt steht somit das informationsfreiheitsrechtliche Schutzobjekt des Art. 22a B-VG – die zugänglich zu machende Information – gegenüber. Informationen im öffentlichen Interesse fallen bei der Interessenabwägung besonders ins Gewicht. Ein öffentliches Interesse ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Offenlegung der Information für Transparenz über die Art und Weise der Führung von Amtsgeschäften und für Transparenz von Angelegenheiten sorgt, die für die Gesellschaft als Ganzes relevant sind (vgl. *Datenschutzbehörde*, Leitfaden zum Informationsfreiheitsgesetz [2025] 74 mwN.). Außerdem kommt public bzw. social watchdogs wie Nichtregierungsorganisationen, die Informationen benötigen, um eine öffentliche Debatte zu ermöglichen, eine besondere Rolle bei der Abwägung zu (vgl. *Schneider* in *Schneider* [Hrsg.], IFG – Informationsfreiheitsgesetz [2025] § 6 IFG). Ein rechtliches Interesse ist vom Antragsteller nicht geltend zu machen; im Rahmen einer Interessenabwägung ist das Vorliegen eines solchen aber durchaus von Bedeutung. Wird ein Überwiegen des Informationsinteresses festgestellt, schlägt die Interessenabwägung grundsätzlich zugunsten der Informationserteilung aus (vgl. *Miernicki*, IFG – Informationsfreiheitsgesetz [2024] § 6 K75); lediglich im Falle des § 6 Abs. 1 Z 7 IFG ist eine Informationserteilung schon bei einem Gleichgewicht der Informations- und Geheimhaltungsinteressen geboten (vgl. *Miernicki*, IFG – Informationsfreiheitsgesetz [2024] § 6 K38).

III.3.4. Im gegenständlichen Fall sind von dem Informationsbegehren der bP auch personenbezogene Daten umfasst. Diese beantragten zwar ausdrücklich die Übermittlung geschwärzter Daten; in dem begehrten Daten- bzw. Unterlagenkonvolut sind aber unter anderem Informationen enthalten, die einen Rückschluss auf personenbezogene Daten erlauben (zB L__). Aus diesem Grund war das Informationsinteresse der bP mit dem Interesse betroffener Personen auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten gemäß § 6 Abs. 1 Z 7 lit. a IFG abzuwägen. Dabei stellen personenbezogene Daten gemäß Art. 4 Z 1 DSGVO und § 1 DSG alle Informationen dar, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen (vgl. Leitfaden der Datenschutzbehörde zum Informationsfreiheitsgesetz, abrufbar unter https://aaa.gv.at/sites/site0344/media/downloads/leitfaden_ifg_-_stand_30.6.2025.pdf [Stand: 30. Juni 2025]); der Begriff ist weit zu verstehen (vgl. VwGH 17.05.2024, Ra 2023/04/0005).

a) Die Bekanntgabe personenbezogener Daten zieht für die betroffenen Personen schon insofern negative Konsequenzen nach sich, als sie keinen Einfluss mehr darauf haben, in welcher Form, in welchem Ausmaß oder in welchem Kontext die tiertransportbezogenen Informationen veröffentlicht, verbreitet oder weiterverarbeitet werden. Die Offenlegung der Daten ist unumkehrbar (vgl. *Cudlik/Petschinka*, Ausgewählte Fragen der Geheimhaltung im IFG, *ecolex* 2025, 847); die mit der Bekanntgabe verbundene Beeinträchtigung der schutzwürdigen

Interessen der betroffenen Personen ist daher nicht bloß vorübergehender Natur, sondern dauerhaft und faktisch irreversibel. Da das Themenfeld der Tiertransporte gesellschaftlich stark polarisierend wirkt, ist das Argument der bB, für die betroffenen Personen bestehe die Gefahr einer Diskriminierung bzw. öffentlichen Diskreditierung, nicht von der Hand zu weisen. Eine negative öffentliche Reputation kann sich insbesondere auf das soziale Umfeld der betroffenen Personen auswirken und dadurch deren Stellung in der Gesellschaft nachhaltig beeinträchtigen. Die betroffenen Personen könnten dauerhaft mit gesellschaftlich kontrovers beurteilten Sachverhalten im Bereich der Tiertransporte in Verbindung gebracht werden. Die Wahlfreiheit, ob bzw. wem gegenüber sie ihre Tätigkeit im Tiertransportbereich offenlegen, wäre ihnen aus der Hand genommen.

b) Diesen negativen Folgen der Informationserteilung steht das Informationsinteresse der bP gegenüber, die als public watchdogs zu qualifizieren sind. Die begehrten Informationen sind geeignet, Transparenz über die Art und Weise der Ausübung amtlicher Tätigkeiten im Bereich des Tierschutzes zu schaffen. Dem informationsrechtlichen Schutzobjekt kommt aus diesen Gründen ein erhöhtes Gewicht zu. Der Argumentation der bB, dem öffentlichen Interesse des Tierschutzes werde durch behördliche Kontrollen, die Verhängung von Sanktionen bei festgestellten Verstößen und durch die Teilnahme der weisungsfreien Tierschutzombudsfrau an Verfahren nach dem Tiertransportgesetz Genüge getan, kann nicht gefolgt werden. Die von der bB angeführten Instrumente dienen primär der behördlichen Überwachung und der Durchsetzung der tierschutzrechtlichen Vorschriften im Einzelfall. Sie vermögen jedoch das darüberhinausgehende öffentliche Interesse an einer transparenten und nachvollziehbaren Abwicklung bzw. Kontrolle von Tiertransporten und an der Einhaltung tierschutzrechtlicher Bestimmungen nicht zu ersetzen. Gerade bei der Vollziehung tierschutzrechtlicher Vorschriften besteht ein legitimes öffentliches Interesse daran, nachvollziehen zu können, auf welche Art und Weise ihnen Genüge getan wird, sodass das Informationsinteresse entsprechend hoch zu gewichten war.

c) Obwohl dem Informationsinteresse ein sehr hohes Gewicht zugemessen wird, überwiegen bei einer Gesamtbetrachtung der dargelegten Informations- und Geheimhaltungsgründe nach Auffassung des erkennenden Gerichts die Geheimhaltungsinteressen. Dies vor allem deshalb, weil das öffentliche Informationsinteresse im gegebenen Fall nicht zwingend die Offenlegung personenbezogener Daten erfordert. Aus Sicht des erkennenden Gerichts ist die Bekanntgabe von personenbezogenen Daten für den mit dem Informationsbegehren verfolgten Zweck – insbesondere für die Beurteilung, ob bzw. inwieweit die behördlichen Tätigkeiten im Tiertransportbereich rechtlichen Anforderungen genügen – nicht notwendig. Für die Kontrolle der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorgaben sind etwa Informationen wie (geschätzte) Beförderungsdauer und Anzahl der transportierten Tiere relevant; die Identitäten von Personen wie des Transporteurs oder des Kontrollorgans spielen dabei eine geringere Rolle. Insofern

haben die personenbezogenen Daten für die Verwirklichung des geltend gemachten Informationszwecks keinen Mehrwert. Die bP begehrten deshalb ausdrücklich nur die Übermittlung entsprechend geschwärzter Daten.

Im Ergebnis kommt dem Informationsinteresse ein geringeres Gewicht zu als den dargelegten Geheimhaltungsinteressen, soweit von dem vorliegenden Informationsbegehren personenbezogene Daten betroffen sind. Die Geheimhaltung der personenbezogenen Daten ist daher gemäß § 6 Abs. 1 IFG gerechtfertigt.

Gemäß § 6 Abs. 2 IFG unterliegt nur der Teil der Daten der Geheimhaltung, auf den die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 leg. cit. zutreffen. Soweit sich das Informationsbegehren auf neutrale, nicht personenbezogene Daten bezieht (zB Zielland, Anzahl/Alter/Geschlecht der transportierten Tiere, Verwendungszweck, Transportdauer), liegen folglich keine Geheimhaltungsgründe gemäß § 6 Abs. 1 IFG vor. Dieser Teil unterliegt gemäß § 6 Abs. 2 IFG deshalb nicht der Geheimhaltung.

III.3.5. Unverhältnismäßiger Aufwand gemäß § 9 Abs. 2 IFG:

Besteht das Recht auf Information im Hinblick auf die beantragte Information gemäß § 6 Abs. 2 IFG nur zum Teil, ist die Information gemäß § 9 Abs. 2 IFG allerdings nur insoweit zu erteilen, als dies möglich und damit kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist. Ein unverhältnismäßiger Aufwand ist denkbar, wenn die Durchsicht von sehr umfangreichen Unterlagen oder umfangreiche Schwärzungen von Dokumenten nötig sind (vgl. *Miernicki*, IFG – Informationsfreiheitsgesetz [2024] § 9 K12).

Wie festgestellt, befindet sich ein Teil der vom Informationsbegehren umfassten Daten im System „K__“. Mit Hilfe der Funktion „K__“ kann die bB ohne großen Aufwand ein auf einen konkreten Zeitraum bezogenes Dokument erstellen, das Daten ohne Personenbezug enthält. Spalten, die (unmittelbar) personenbezogene Daten zum Inhalt haben oder deren Inhalt (mittelbar) einen Bezug zu personenbezogenen Daten erlaubt, können bei der Dokumentenerstellung problemlos ausgespart werden. Bezüglich jener nicht personenbezogenen Daten, die sich im „K__“ befinden, haben die bP daher das Recht auf Informationszugang.

Anderes gilt hingegen für jene vom Informationsbegehren betroffene Daten und Unterlagen, die bei der bB nur in physischer Form – und damit außerhalb des „K__“ – vorhanden sind. Wie festgestellt, beträgt der Umfang der im Zusammenhang mit einem Transport erstellten Unterlagen pro Versand durchschnittlich 80 – teilweise handschriftlich befüllte – Seiten. Allein die Langstreckentransporte von Rindern im April 2023 betreffenden Unterlagen umfassen lt Auskunft der bB rund 1.040 Seiten. Das erkennende Gericht hegt angesichts dieses Umfangs der Unterlagen,

ihrer überwiegend handschriftlichen Ausführung und der Notwendigkeit, jede einzelne Seite auf unmittelbare und mittelbare personenbezogene Angaben zu prüfen und diese gegebenenfalls zu schwärzen, keine Zweifel, dass eine entsprechende Durchsicht bzw. Bearbeitung der Dokumente die Tätigkeit der bB gemäß § 9 Abs. 2 IFG unverhältnismäßig beeinträchtigen würde. Die – aufgrund der Stellung der bP als public watchdogs im Lichte des Art. 10 EMRK vorgenommene – Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 2 IFG schlug daher zugunsten der Geheimhaltung der physisch vorhandenen Informationen aus. Das gilt auch, soweit sich die Anfrage der bP lediglich auf die Rindertransporte vom 20.04.2023 bezieht (vgl. Fragen 2. und 4. des Informationsbegehrens). Auch diesbezüglich sind dutzende – wiederum größtenteils handschriftlich befüllte – Seiten in physischer Form vorhanden. Aus Sicht des erkennenden Gerichts stellt auch die Durchsicht, Schwärzung und Übermittlung dieser analogen Unterlagen einen unverhältnismäßigen Aufwand dar, der bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne des § 9 Abs. 2 IFG höher zu veranschlagen war als das Informationsinteresse der bP. Angemerkt sei an dieser Stelle, dass die in § 9 IFG normierten Aufwandsschranken nicht dadurch umgangen werden dürfen, dass einheitliches, inhaltlich zusammengehörendes Informationsbegehren lediglich formal in mehrere einzelne Anträge aufgeteilt wird.

III.3.6. Abschließend ist den bP zuzustimmen, dass die Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich vom 27.02.2026, LVwG-AV-1400/001-2025, und des Verwaltungsgerichts Wien vom 09.01.2026, VGW-113/060/18731/2025-2, nicht mit dem gegenständlichen Fall vergleichbar sind. Wie sie in ihrer Beschwerde zu Recht ausführten, hatten die den genannten Entscheidungen zugrundeliegenden Informationsbegehren konkrete Verwaltungsstrafverfahren bzw. behördliche Kontrollen eines konkreten Restaurants zum Gegenstand. Die begehrten Informationen wiesen damit jeweils einen unmittelbaren Bezug zu einer identifizierten oder identifizierbaren Person bzw. zu einem konkret bezeichneten Betrieb auf. Im ersten Fall wurden Informationen zu Verwaltungsstrafverfahren beantragt, die sich auf den Betreiber eines konkreten Schweinestalles bezogen; im zweiten Fall wurden Informationen zu Lebensmittel- und Hygienekontrollen in einem bestimmten Restaurant begehrt. Im Gegensatz dazu richtet sich das gegenständliche Informationsbegehren auf tiertransportbezogene Sachinformationen, deren Erkenntniswert grundsätzlich unabhängig von den Identitäten der an den jeweiligen Transporten beteiligten Personen besteht. Weiters brachten die bP zu Recht vor, dass der Tierschutzbericht gemäß § 41a Tierschutzgesetz die von ihnen begehrten Informationen nicht enthält. Der Hinweis auf diesen konnte die bB folglich nicht von ihrer Verpflichtung zur Informationserteilung entbinden.

III.4. Resümierend ist festzuhalten, dass die begehrten Informationen einen Bereich von erheblichem öffentlichem Interesse betreffen. Sie sind grundsätzlich geeignet, zur Transparenz und öffentlichen Kontrolle der Vollziehung im Bereich

der Tiertransporte beizutragen. Diesem gewichtigen Informationsinteresse war im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben umfassend Rechnung zu tragen. Den bP war daher ein Informationsrecht hinsichtlich all jener Daten zuzuerkennen, deren Zugänglichmachung gemäß § 6 Abs. 1 IFG rechtlich zulässig und gemäß § 9 Abs. 2 IFG mit keinem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Konkret wurde den bP daher im Hinblick auf die im elektronischen System „K__“ vorhandenen nicht personenbezogenen Daten ein entsprechendes Informationsrecht zugesprochen. Soweit die begehrten Informationen (mittelbar oder unmittelbar) personenbezogene Daten enthalten oder ausschließlich in physischer Form vorliegen, war den Beschwerden der bP zwar nicht stattzugeben; wesentliche, für den Zweck des Informationsbegehrens maßgebliche Sachinformationen sind jedoch in zusammengefasster Form bereits im „K__“ vorhanden. Damit wird dem Informationsinteresse der bP nach Auffassung des erkennenden Gerichts in seinem – für die Beurteilung der amtlichen Tätigkeiten im Tiertransportbereich – maßgeblichen Kern entsprochen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da noch keine höchstgerichtliche Rechtsprechung zu der Frage existiert, unter welchen Umständen von einem unverhältnismäßigen Aufwand des informationspflichtigen Organs im Sinne des § 9 Abs. 2 IFG auszugehen ist. Diese Frage hat eine über den gegenständlichen Einzelfall hinausgehende Bedeutung. Es liegt im Ergebnis eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger